Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 9. Kiel, den 2. Juni **1931.**

Inhalt: 75. Haussammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 93). - 76. Was ist unter den „Rechten des geistlichen Standes" im Sinne des § 26 Absatz 2 der Satzungen betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche usw. vom 26. Mai 1909 - Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 67 - zu verstehen und wann liegt eine „Entsagung" auf diese Rechte vor? (S. 94). - 77. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneek" (S. 100). - 78. Kirchenkollekte für die Heidenmission (S. 100). - 79. Grenzregulierung zwischen der Lutherkirchengemeinde in Altona-Bahrenfeld und der Kreuzkirchengemeinde in Altona-Ottensen (S. 101). - 80. Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands (S. 101). - 81. Organistenkurse (S. 102). - 82. Kursus über Freidenkertum, Kirche und Evangelium (S. 103). - 83. Orgelbaufirmen (S. 104). - 84. Verhandlungsniederschrift der 4. ordentlichen Landessynode (S. 104). - 85. Empfehlenswerte Schriften (S. 104). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 75. Haussammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 29. Mai 1931.

Wir haben beschlossen, daß wie in den Vorjahren so auch in diesem Jahre, wiederum eine Haussammlung für unsere bedürftigen Gemeinden abgehalten werden soll.

Wir bestimmen hiermit, daß die Haussammlung von allen Kirchenvorständen wieder in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1931 veranstaltet und in sämtlichen evangelischen Haushaltungen unseres Aufsichtsgebiets eingesammelt wird.

Die staatliche Zulassung dieser Haussammlung beruht auf Artikel 6 Abs. 2 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 — Ges.-S. S. 221 —.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, auch in diesem Jahre nach Kräften dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb ihrer Gemeinden der Haussammlung in weitgehendstem Maße das nötige Interesse und Verständnis entgegengebracht wird, damit die Sammlung ein gutes Ergebnis zeitigt. Mehr denn je bedarf es in dieser schweren wirtschaftlichen Zeit, die auf immer zahlreichere Kirchengemeinden drückt, besonderer Mittel, um die steigende Notlage der Gemeinden zu mindern. Die Not der Zeit ruft nach der Arbeit der Kirche. Darum ruft die Kirche ihre Glieder auf zu der Opferwilligkeit, die sich nicht von der eigenen Not gefangen nehmen läßt, sondern allewege dem Gebot gehorcht: „Einer trage des andern Last". Die Titel des Haushaltsplans, welche für

Ausgegeben Kiel, den 6. Juni 1931.

Unterstützung bedürftiger Gemeinden bestimmt sind, mußten herabgesetzt werden. Um so mehr ist die Leitung der Landeskirche angewiesen auf den Opfersinn, der auch aus eigenem Mangel heraus zu geben und zu helfen sich verpflichtet weiß.

Wir verweisen im übrigen auf unsere Bekanntmachung vom 6. Juni 1928 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 118 — und bemerken erneut, daß es hinsichtlich der Bekanntgabe von der Kanzel und der mit der Sammlung betrauten Personen, die mit einem polizeilichen Ausweis zu versehen sind, sowie hinsichtlich der Entschädigung dieser Personen für besondere Mühewaltung usw. und der Deckung der Unkosten, die durch die Sammlung entstehen, bei den bisherigen Bestimmungen verbleibt.

Der Reinertrag der Sammlung ist von den Herren Geistlichen nebst einer Nachweisung über die Entschädigung der Sammler und die gegebenenfalls entstandenen sonstigen Unkosten an die zuständigen Herren Pröpste (Landessuperintendent) bis spätestens zum 15. Dezember 1931 abzuführen und von diesen, unter gleichzeitiger Einsendung einer aufgerechneten Nachweisung über den gesamten Reinertrag und die gesamten Kosten der Haussammlung sämtlicher Kirchengemeinden ihrer Propstei an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel bis spätestens zum 30. Dezember 1931 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2723 (Dez. II). D. Dr. Freiherr **von Heintze**.

Nr. 76. Was ist unter den „Rechten des geistlichen Standes" im Sinne des § 26 Absatz 2 der Satzungen betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche usw. vom 26. Mai 1909 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 67 — zu verstehen und wann liegt eine „Entsagung" auf diese Rechte vor?

Kiel, den 8. Mai 1931.

Wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung, insbesondere für die Fragen, was unter den „Rechten des geistlichen Standes" im Sinne der Vorschrift des § 26 Abs. 2 der Satzungen betr. die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiet des preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen vom 26. Mai 1909 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 67 — zu verstehen ist und wann eine „Entsagung" dieser Rechte vorliegt, bringen wir nachstehend das Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 20. Januar 1931 — II U 349/30 — zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 1760 (Dez. V). D. Dr. Freiherr **von Heintze**.

---

2 U 349/30.

Verkündet am 20. Januar 1931,
gez. Rfd. Witt als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

In Sachen des früheren Pastors X in Y, Klägers und Berufungsklägers,

— Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Mersmann und Dr. Russell in Kiel —

gegen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landeskirchenamt in Kiel, Sophienblatt 12, Beklagte und Berufungsbeklagte,

— Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Dr. Ehlers und Thode in Kiel —

wegen Ruhegehalts

hat der zweite Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1931 unter Mitwirkung der Oberlandesgerichtsräte Dr. Bruck und Lehmann und des Landgerichtsrats Dr. Lindloff für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts, Zivilkammer 4, in Kiel vom 4. Juni 1930 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung von 1000 *RM* abzuwenden.

Tatbestand.

Der Kläger hat als Pastor der Gemeinde Z in den Diensten der beklagten evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein gestanden. Gegen ihn wurde 1922 ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet auf Grund des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand für die evangelisch-lutherische Kirche Schleswig-Holsteins vom 15. September 1889 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1889, S. 71). Es endete mit einem auf Amtsenthebung des Klägers lautenden Urteil des landeskirchlichen Disziplinargerichtshofs vom 9. Oktober 1922. Der Schluß des Protokolls über die Hauptverhandlung von diesem Tage lautet folgendermaßen:

Nach erneuter Beratung wird darauf folgendes Urteil verkündet:

„Der Angeschuldigte Pastor X in Y wird für schuldig erkannt, sich durch den Artikel in der „Köstlichen Perle" Nr. 4 vom April 1922: „Vor dem Richterstuhl des Herrn Jesu Christi", sowie durch seine Äußerungen auf dem Tag „Alter Glaube" in Neumünster am 10. Mai 1922, der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, unwürdig erzeigt zu haben und damit mit Amtsenthebung bestraft.

Auch werden ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt."

Der Gerichtshof beantragt bei dem Konsistorium die Gewährung eines Ruhegehalts. Das Urteil ist dem Kläger am 7. November 1922 zugestellt worden und am 7. Dezember 1922 rechtskräftig geworden. In einem Schreiben des Konsistoriums an den Kläger vom 11. Dezember 1922 heißt es am Schluß:

„Wegen . . . . des Ihnen zuzubilligenden Ruhegehalts ergeht noch besondere Verfügung."

Zu einer Bewilligung oder Festsetzung eines Ruhegehalts durch das Konsistorium ist es aber nicht gekommen. Der Kläger erklärte am 28. Dezember 1922 nach § 1 des Preußischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Ges.-Samml. S. 119 f.), bei dem Amtsgericht in Heide seinen Austritt aus der Landeskirche. Darauf trat er der evangelisch-lutherischen Freikirche Sachsens bei. Der Kläger verlangt jetzt von der Beklagten Ruhegehalt. Er behauptet, das Protokoll vom 9. Oktober 1922 gebe das Urteil des Disziplinargerichtshofs nicht richtig wieder. Der Vorsitzende, Konsistorialrat Y, habe nämlich bei der Verkündung des Urteils auch verkündet:

„Wir haben Ihnen für Ihre alten Tage ein Ruhegehalt bewilligt, dessen Höhe das Konsistorium festsetzen wird."

Maßgebend sei allein das mündlich verkündete Urteil; das Protokoll könne durch den Nachweis der Unrichtigkeit entkräftet werden.

Der Kläger beantragt:

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn ein vom Landeskirchenamt festzusetzendes Ruhegehalt für die Zeit vom 1. April 1928 bis 1. April 1930 zu zahlen,

2. hilfsweise festzustellen, daß ihm gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ruhegehalt für die Zeit vom 1. April 1928 bis 1. April 1930 zustehe.

Die Beklagte begehrt Abweisung der Klage.

Sie macht folgendes geltend: Der Antrag des Klägers sei unzulässig, da er die Höhe des geforderten Ruhegehalts nicht enthalte. Dem Kläger sei auch kein Ruhegehalt zuerkannt worden. Das Sitzungsprotokoll gebe die Vorgänge der Hauptverhandlung richtig wieder; es könne auch nur durch den Nachweis der Fälschung entkräftet werden. Der Disziplinargerichtshof habe seine Zuständigkeit für die Bewilligung eines Ruhegehalts nach eingehender Beratung verneint. Die Nichtbewilligung eines Ruhegehalts habe daher auch allein dem Willen des Gerichts entsprochen.

Der Kläger habe überdies durch seinen Austritt aus der Landeskirche den ihm durch die Ordination verliehenen Rechten des geistlichen Standes entsagt. Ein Pastor könne nicht geistliche Standesrechte behalten, wenn er das Band mit der Landeskirche durch förmlichen Austritt aus der Landeskirche in einer Weise zerschneide, die jede innere Verbindung mit ihr zerstöre. Dann wäre die Beibehaltung der geistlichen Standesrechte eine innere Unmöglichkeit.

Der Kläger ist dem entgegengetreten und hat folgendes erwidert: Er bestreite, daß er durch seinen Austritt aus der Landeskirche den Rechten des geistlichen Standes entsagt habe. Unmittelbar nach seinem Austritte sei er zur Freikirche, in der er wie in der Landeskirche geistliche Funktionen ausübe, übergetreten. Ein Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes habe ihm also ganz fern gelegen, vielmehr habe er sich nur einen seiner religiösen Überzeugung entsprechenden anderen beruflichen geistlichen Wirkungskreis schaffen wollen. Er nenne sich demgemäß nach wie vor „Pastor". Aber auch, wenn er durch seinen Austritt auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet hätte, so wäre damit nicht ohne weiteres der Anspruch auf das ihm im Disziplinarurteil bewilligte Ruhegehalt entfallen. Auch fehle es an dem Willen eines Verzichts auf das Ruhegehalt und an irgend einer Erklärung eines solchen Verzichtwillens.

Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 4. Juni 1930 abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 3. August 1930 frist- und formgerecht Berufung eingelegt und die Berufung am 8. September 1930 begründet. Den Erfordernissen des § 519 Abs. III ZPO. hat der Kläger rechtzeitig Genüge geleistet.

Die Parteien haben den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils samt der Beweisaufnahme 1. Instanz vorgetragen; es wird darauf Bezug genommen.

Der Kläger beantragt:

> unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach seinem erstinstanzlichen Antrage zu erkennen, hilfsweise ihm nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Berufung und im Fall ihrer Verurteilung um Vollstreckungsnachlaß gegen Sicherheitsleistung.

Der Kläger hat noch weiter vorgetragen, daß sich die Mitglieder des Disziplinargerichtshofs schadenersatzpflichtig gemacht hätten, wenn es richtig sein sollte, daß ihm der Disziplinargerichtshof kein Ruhegehalt bewilligt habe. Denn dann habe der Gerichtshof die Ruhegehaltsbewilligung um deswillen unterlassen, weil er sich hierfür für unzuständig gehalten habe. Diese Verneinung der Zuständigkeit sei aber rechtsirrtümlich und fahrlässig. Darin liege eine Verletzung der den Mitgliedern des Gerichtshofes ihm, dem Kläger, gegenüber obliegenden Amtspflicht. Für den durch die Nichtbewilligung des Ruhegehalts entstandenen Schaden in Höhe des Ruhegehalts hafte die Beklagte nach Art. 131 RV. und § 839 BGB. Die Beklagte bestreitet das neue Vorbringen des Klägers und meint, daß ein Schadenersatzanspruch schon nach § 839 Abs. 2 und 3 BGB. ausgeschlossen sei.

Im übrigen haben die Parteien ihr Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge wiederholt und in der aus den Schriftsätzen vom 8. September 1930 (Bl. 56), vom 8. Oktober 1930 (Bl. 59), vom 22. Dezember 1930 (Bl. 72), vom 31. Dezember 1930 (Bl. 78), vom 7. Januar 1931 (Bl. 82) ersichtlichen Weise ergänzt.

Der Kläger hat noch erklärt, daß er sich mit seinem Austritt aus der Landeskirche nicht gegen die Landeskirche als solche, sondern nur gegen das Kirchenregiment habe wenden wollen.

Entscheidungsgründe.

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Der auf Zahlung gerichtete Hauptantrag ist prozeßrechtlich unzulässig, weil er der Höhe nach unbestimmt ist, und weil auch das Gericht nicht in der Lage ist, diese Unbestimmtheit zu beseitigen.

Mit dem Hilfsantrage verlangt der Kläger die Feststellung, daß ihm für die Zeit vom 1. April 1928 bis zum 1. April 1930 ein Anspruch auf Ruhegehalt zustehe. Da der Kläger, wenn ihm dieser Anspruch zusteht, die Grundlagen für die Berechnung der Höhe seines Ruhegehalts nicht besitzt, so ist er insoweit auf eine Feststellungsklage aus § 256 ZPO. angewiesen. Daß er ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung seiner Ruhegehaltsberechtigung hat, kann keinem Bedenken unterliegen, da er wissen muß, wie er sich wirtschaftlich einzurichten hat. Nicht anders würde es liegen, wenn man annimmt, daß es zunächst jedenfalls die Aufgabe des Beklagten ist, den Betrag des Ruhegehalts zu berechnen und dem Kläger hiervon Mitteilung zu machen. Die Feststellungsklage ist deshalb zulässig.

Für die Feststellungsklage ist der Rechtsweg eröffnet. Der Kläger begründet den damit verfolgten Anspruch in doppelter Weise. In erster Linie stützt er ihn auf die Behauptung, daß ihm durch das mündlich verkündete Urteil des Disziplinargerichtshofs vom 9. Oktober 1922 ein Ruhegehalt bereits bewilligt worden sei. Diese Begründung des Anspruchs erschließt ihm den Rechtsweg nach Art. 129 RV., der auch für die Kirchenbeamten gilt (RGZ. Bd. 114, S. 220 ff.). In zweiter Linie wird der Anspruch darauf gestützt, daß der Disziplinargerichtshof, falls er, wie der Beklagte behauptet, ein Ruhegehalt nicht bewilligt habe, dies aus fahrlässigem Rechtsirrtum unterlassen habe, und daß der Beklagte für den dadurch ihm, dem Kläger, verursachten Schaden, der dem Ruhegehalt gleichkomme, verantwortlich sei. Insoweit ist der Rechtsweg nach Art. 131 RV. eröffnet. Diese zweite Begründung des Anspruchs enthält auch keine in der Berufungsinstanz unzulässige Klagänderung, da der Kläger hiermit nur die eigene erstinstanzliche Entlassung des Beklagten aufgreift (RGZ. Bd. 103, S. 422). Sachlich ist der Anspruch in beiden Richtungen unbegründet, da der Kläger einen Anspruch auf Ruhegehalt jedenfalls für die hier nur in Betracht kommende Zeit vom 1. April 1928 an verloren hat. Die Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1909 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. für den Amtsbezirk des Kgl. ev.-luth. Konsistoriums in Kiel, 1909, S. 63) bestimmt in § 2:

> Geistliche im Ruhestand erhalten ein Ruhegehalt nach Maßgabe der anliegenden Satzungen betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

Die in § 2 erwähnten Satzungen bestimmen in § 26 Absatz 2:

> Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn (der) Emeritus . . . . durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert.

Daß dem § 26 der Satzungen infolge der Verweisung auf sie in § 2 der Ruhegehaltsordnung Gesetzeskraft zukommt, unterliegt keinerlei Bedenken.

Als „evangelische Kirche" im Sinne von § 26 der Satzungen kommen nur die im Gebiete des preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen in Betracht. Das folgt unzweideutig

aus § 2 der Ruhegehaltsordnung, die sich auch nach ihrer Überschrift nur auf diese Geistlichen beschränkt. Es fragt sich daher, was unter den „Rechten des geistlichen Standes" und der „Entsagung" auf diese Rechte zu verstehen ist.

Die Rechte des geistlichen Standes haben die Zugehörigkeit zu einer der erwähnten Landeskirchen zur Voraussetzung. Die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft, auch wenn sie eine evangelische Glaubensgemeinschaft ist, die außerhalb der erwähnten Landeskirchen steht, begründet nicht die Rechte des geistlichen Standes im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmungen. In den in Preußen vorhandenen evangelischen Landeskirchen wird der Stand des Geistlichen durch die von einer dieser Landeskirchen ausgehende Ordination erworben. Die Standesrechte sind teils persönlicher Art, wie z. B. das Recht auf einen kirchlichen Titel oder das Recht auf das Tragen der Amtstracht, teils sachlicher Art, nämlich Rechte auf Vornahme geistlicher Handlungen, wie z. B. der Taufe, der Abendmahlsdarreichung, der Konfirmation, der Trauung usw. Während nach katholischem Kirchenrecht die Ordination eine unverlierbare Eigenschaft des Ordinierten begründet, den sog. Charakter indelebilis, (vgl. z. B. Friedberg, Kirchenrecht, 1909, S. 172), ist die Ordination nach evangelischem Kirchenrecht nicht unverlierbar und kann auch freiwillig aufgegeben werden (vgl. z. B. Goßner, Preußisch-ev. Kirchenrecht, 1898, S. 234). Nach der Anschauung des evangelischen Kirchenrechts ist die Ordination nicht nur in der Entstehung, sondern auch in der Fortdauer ihrer Wirkungen mit der Zugehörigkeit zu einer der Landeskirchen untrennbar verbunden.

Durch die Amtsenthebung, die im Urteil des Disziplinargerichtshofes vom 9. Oktober 1922 gegen den Kläger ausgesprochen worden war, hatte er die Rechte des geistlichen Standes noch nicht verloren. Die Wirkungen der Ordination waren dadurch noch nicht ohne weiteres erloschen. Der Kläger hat jedoch bald darauf dieser Rechte freiwillig entsagt.

Die in § 26 Absatz 2 der Satzungen erwähnte Entsagung der Rechte des geistlichen Standes ist eine Willenserklärung, die darauf abzielt, die genannten Rechte aufzugeben. Aber sie ist durch keine gesetzliche Vorschrift an eine bestimmte Form gebunden, wie sie z. B. für den Austritt aus der Landeskirche durch das preußische Gesetz vom 30. November 1920 (Pr. GS. 1920, S. 119) — vgl. auch Art. 76 der Preußischen Verfassung — geregelt worden ist. Die Entsagung der geistlichen Standesrechte erfordert auch keinen Verzicht, wie ihn das bürgerliche Recht als Vertrag kennt. Sie ist auch nicht empfangsbedürftig wie viele Erklärungen des bürgerlichen Rechts, so daß sie etwa nur dadurch wirksam werden könnte, daß sie der beteiligten Landeskirche zugeht. Aber die Entsagung erfordert jedenfalls eine in die Außenwelt tretende Erscheinung, die den Entsagungswillen klar und deutlich erkennbar werden läßt, und es werden deshalb an die Erklärung dieses Willens schon wegen der großen Tragweite, die ihr zukommt, strenge Anforderungen gestellt werden müssen. Daß sie unter Umständen auch in dem Austritt aus der Landeskirche bereits gefunden werden kann, ist nicht zweifelhaft (vgl. Schön, Das ev. Kirchenrecht in Preußen, Band II, 1. Abt., 1906, S. 176). So sagt auch Nr. 13 der Instruktion vom 29. November 1880 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880, betr. das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1880, S. 37) — dessen § 9 Absatz 2 mit § 26 Absatz 2 der Ruhegehaltsordnung übereinstimmt —, daß die freiwillige Entsagung auf die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche auch tatsächlich, z. B. durch Austritt aus der Kirche, stattfinden kann. Wenn nun auch das Kirchengesetz vom 26. Januar 1880 nicht für Schleswig-Holstein, sondern nur für die älteren preußischen Provinzen gilt, so erhält doch die erwähnte Instruktion einen beachtlichen Hinweis auf die Anschauungen der evangelischen Kirche und sie kann deshalb zur Auslegung der Bestimmung des § 26 Absatz 2 Ruhegehaltsordnung mitherangezogen werden.

Für den Kläger lagen nun die Dinge folgendermaßen. Gegen ihn war gerade wegen wiederholter Angriffe gegen das Landeskirchenregiment ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet

worden. Seine Angriffe hatten ihren Grund in dogmatischen Gegensätzen. Das Verfahren endete mit seiner Amtsenthebung, die damit begründet wurde, daß er sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf als Pastor erforderte, unwürdig gezeigt habe. Das die Amtsenthebung aussprechende Urteil vom 9. Oktober 1922 wurde rechtskräftig. Schon am 28. Dezember 1922, also nur einige Wochen nach der Urteilsverkündung, erklärte der Kläger vor dem Amtsgericht in Heide seinen Austritt aus der Landeskirche in der Form des Gesetzes vom 30. November 1920. Bald darauf schloß er sich der evangelisch-lutherischen Freikirche Sachsens an. Diese Freikirche gehört nicht zu dem Deutschen evangelischen Kirchenbund, in dem die evangelischen Landeskirchen Deutschlands vereinigt sind. Sie steht zu ihm auch sonst in keiner Verbindung. Wenn auch der Kläger infolge seines Austrittes aus der Landeskirche seine Eigenschaft als evangelischer Christ nicht aufgeben wollte und nicht verloren hat, so hat er aber dadurch jedenfalls, und zwar in einer für die Außenwelt deutlich erkennbaren Art und Weise, erklärt, daß er mit der Landeskirche nichts mehr zu tun haben wollte. Allerdings regelt das Gesetz vom 30. November 1920 (vgl. auch Art. 76 der Preußischen Verfassung) nur die bürgerlichen Wirkungen der Kirchenzugehörigkeit, ohne über die kirchlichen Wirkungen etwas zu bestimmen und ohne an den Austritt die Loslösung von der kirchlichen Glaubensgemeinschaft zu knüpfen (vgl. KG. bei Johow Band 31 A S. 31/32; Band 38 A S. 95). Aber wenn ein Geistlicher einer Landeskirche sich der Form des Gesetzes vom 30. November 1920 bedient und seinen Austritt aus der Landeskirche in dieser Weise vollzieht, so kann das unter den besonderen Umständen, die für den Kläger vorlagen, nur als eine völlige Lossagung von der Landeskirche, die ihn ordiniert hatte, und deren Diener er bis dahin war, angesehen werden. Die „Freikirche", der sich der Kläger anschloß, war etwas ganz anderes als die Landeskirche, der der Kläger angehört hatte, sie war auch von den anderen Preußischen Landeskirchen und dem Deutschen evangelischen Kirchenbund ganz verschieden und hatte mit diesen Gemeinschaften und den in ihnen vertretenen Lehrmeinungen nichts zu tun. Sie stand auf einer ganz anders gearteten Glaubensgrundlage. Daß der Kläger aus seiner Kampfstellung heraus den Austritt aus der Landeskirche erklärte, kann zumal im Hinblick auf die zeitliche Folge der Ereignisse keinem Zweifel unterliegen. Wenn er also als Geistlicher in dieser Weise gegen seine Landeskirche Stellung nahm, so konnte das nicht nur die im Gesetze geregelte bürgerliche Wirkung auslösen, sondern es lag darin zugleich eine freiwillige Aufgabe der Rechte des geistlichen Standes. Denn eine Fortdauer dieser Rechte war mit einem solchen Verhalten für einen bisherigen Diener der Kirche unvereinbar. Über diese Auslegung seiner Austrittserklärung konnte sich der Kläger, und zwar gerade weil er Geistlicher der Landskirche war, nicht im Unklaren sein, und sein Versuch, seiner Austrittserklärung jetzt eine andere Deutung zu geben, scheitert schon daran, daß im Rechtsleben — und für das Gebiet des Kirchenrechts gilt insoweit nichts anderes — jeder seine Erklärung so auslegen lassen muß, wie sie nach Treu und Glauben verstanden werden muß. Wenn der Kläger behauptet, er habe sich nicht gegen die Landeskirche, sondern nur gegen das Kirchenregiment wenden wollen, so kann er hiermit nicht gehört werden, da in einem Falle, wie er hier vorliegt, kein Unterschied zwischen der Kirche als solcher und der Kirchenleitung gemacht werden kann. Ebensowenig folgt zugunsten des Klägers etwas daraus, daß er sich nach wie vor als „Pastor" bezeichnet hat, daß er sich also auch nach seinem Austritt aus der Landeskirche zu den Personen des geistlichen Standes gerechnet haben mag. Denn die Rechte des geistlichen Standes im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind der Inbegriff aller dieser Standesrechte und mit der Fortdauer der Wirkung der Ordination unlöslich verbunden. Daß der Kläger trotz seiner Loslösung von der Landeskirche die durch die Ordination erworbenen, oben erwähnten Rechte behalten haben könnte, daß er also zur Vornahme von kirchlichen Amtshandlungen der bezeichneten Art auch jetzt noch befugt geblieben sein sollte, enthält einen Widerspruch in sich selbst und steht mit jedem Rechtsempfinden in unvereinbarem Gegensatze.

Ob der Kläger den Willen gehabt hat, auf Ruhegehalt zu verzichten und ob er an die Folge des § 26 Absatz 2 der Ruhegehaltsordnung gedacht hat, ist unerheblich. Mit der Entsagung der Rechte des geistlichen Standes war der Verlust des Anspruchs auf das Ruhegehalt ohne weiteres gesetzlich verbunden.

Bei dieser Beurteilung der Rechtslage kann es dahingestellt bleiben, ob der Disziplinargerichtshof bei der mündlichen Verkündung des Urteils vom 9. Oktober 1922 dem Kläger ein Ruhegehalt zugebilligt hat, und ob verneinendenfalls in der Nichtzubilligung eines Ruhegehaltes eine schuldhafte Unterlassung dieses Gerichtshofes zu erblicken sein würde. Für die Zeit seit dem 1. April 1928 ist das keinesfalls von Erheblichkeit.

Demnach war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 97, 708, 713 ZPO.

(Unterschriften.)

Nr. 77. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneek".

Kiel, den 21. Mai 1931.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 2. Sonntag n. Trin. am 14. Juni 1931 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Erholungs- und Freizeitheims „Bredeneek" bei Preetz abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juni 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 104) und ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postscheckkonto des Ev. Reichsverbandes weiblicher Jugend, e. V., Berlin-Dahlem, Friedbergstr. 27, Berlin 7500, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2845 (Dez. II). D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 78. Kirchenkollekte für die Heidenmission.

Kiel, den 3. Juni 1931.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß am 5. Sonntag nach Trin. — am 5. Juli 1931 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der Heidenmission abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung und die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der Missionsarbeit können wir diese Kollekte den Herren Geistlichen und den Gemeinden unserer Landeskirche nur aufs wärmste ans Herz legen.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die Kollektenerträge an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evang.-luth. Missionsgesellschaft in Breklum bei der Landesgenossenschaftsbank in Husum abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 3034 (II). Simonis.

Nr. 79. Grenzregulierung zwischen der Lutherkirchengemeinde in Altona-Bahrenfeld und der Kreuzkirchengemeinde in Altona-Ottensen.

Urkunde betreffend Umpfarrung der Straßen: Arndtstraße, Beerenweg, v.-Elm-Straße, Kruppstraße von der Karl-Marx-Straße bis Tonderner Straße, Rückertstraße, Schützenstraße zwischen Karl-Marx-Straße und Tonderner Straße — aus der Lutherkirchengemeinde Altona-Bahrenfeld in die Kreuzkirchengemeinde Altona-Ottensen.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Kirchengemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Folgende bisher zur Lutherkirchengemeinde in Altona-Bahrenfeld gehörenden Straßen: Arndtstraße, Beerenweg, v.-Elm-Straße, Kruppstraße von Karl-Marx-Straße bis Tonderner Straße, Rückertstraße, Schützenstraße zwischen Karl-Marx-Straße und Tonderner Straße werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und in die Kreuzkirchengemeinde Altona-Ottensen eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Mai 1931 in Kraft.

Kiel, den 12. Mai 1931.

(Siegel) Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2415 (Dez. II). D. Dr. Freiherr von Heintze.

Zu der nach vorstehender Urkunde von dem Landeskirchenamt in Kiel ausgesprochenen Umpfarrung erteile ich hiermit die staatliche Genehmigung.

Schleswig, den 22. Mai 1931.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung
II. A. 44. gez. Dr. Fleck.

Kiel, den 2. Juni 1931.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2894 (Dez. II). D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 80. Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands.

Kiel, den 18. Mai 1931.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. September 1930 — Nr. A. 2574 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 156 — machen wir die Herren Geistlichen darauf aufmerksam, daß jetzt Heft 6/7 der Evangelischen Kirchenstatistik Deutschlands erschienen ist. Das Heft enthält die Kirchliche Statistik II „Die persönlichen Kräfte im kirchlichen Leben" und schließt sich inhaltlich dem Heft 4/5 an. Die Anschaffung des Heftes wird von uns warm empfohlen. Auch erscheint es uns

notwendig, daß jede Propstei mindestens ein Exemplar bezieht. Wir werden deshalb für jede Propstei ein Exemplar bestellen und es demnächst gegen Erstattung der Kosten überweisen.

Der Preis des Doppelheftes beträgt im Buchhandel 3 *RM*, bei Bestellung seitens der kirchlichen Stellen beim Kirchenbundesamt 2 *RM*.

Etwaige Bestellungen sind zur Erreichung der Preisermäßigung von den Synodalausschüssen gesammelt bis spätestens zum 20. Juni 1931 an uns einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 951 (Dez. IX). D. Dr. Freiherr **von Heintze**.

Nr. 81. Organistenkurse.

Kiel, den 20. Mai 1931.

Zwecks weiterer Ausbildung der im Amte befindlichen Organisten unserer Ev.-Luth. Landeskirche werden, ähnlich wie in den Vorjahren, in diesem Jahre wieder Kurse abgehalten werden.

Diesmal sollen die Kurse in Tönning, Flensburg, Eckernförde, Bredstedt, Sörup, Süderstapel, Süderbrarup, Niebüll, Itzehoe, Bramstedt, Heide, Oldenburg, Pinneberg, Preetz, Elmshorn, Nortorf, Segeberg, Wandsbek, St. Michaelisdonn und Mölln an zwei aufeinanderfolgenden Mittwochnachmittagen zu je drei Unterrichtsstunden stattfinden. Die Festsetzung dieser Tage bleibt den Kursusleitern im Benehmen mit den Kursisten überlassen.

Mit der Leitung der Kurse sind folgende Herren betraut:

1. in Tönning, Eckernförde, Sörup und Süderbrarup — Domorganist Zillinger, Schleswig,
2. in Süderstapel und Nortorf — Domorganist Zillinger bzw. Organist Sprung, Rendsburg,
3. in Flensburg, Bredstedt und Niebüll — Organist Röder, Flensburg,
4. in Itzehoe — Organist Dibbern, Itzehoe,
5. in Bramstedt, Pinneberg und Elmshorn — Organist Schulze, Elmshorn,
6. in Heide — Organist Bock, Heide,
7. in Oldenburg und Preetz — Organist Wulf, Plön,
8. in Segeberg — Organist Diebschlag, Oldesloe,
9. in Wandsbek — Organist Kickstat, Altona-Ottensen,
10. in St. Michaelisdonn — Organist Micheelsen, Brunsbüttelkoog,
11. in Mölln — Organist Uhde, Mölln.

Die Teilnahme an diesen Kursen steht jedem Organisten unserer Landeskirche kostenlos frei. Für die Fahrtkosten zu den Kursen muß jedoch jeder Teilnehmer selbst aufkommen.

Eine strenge propsteimäßige Trennung bei der Wahl der Kursusorte ist nicht unbedingt erforderlich, vielmehr ist die Teilnahme an dem nächstgelegenen Tagungsorte auch Organisten der Nachbarpropsteien gestattet.

Diejenigen Organisten unserer Landeskirche, welche geneigt sind, sich an einem dieser Kurse zu beteiligen, wollen ihre Gesuche unter Angabe des Kursusortes bis spätestens zum 15. Juni d. Js. den Herren Vorsitzenden ihres Kirchenvorstandes einreichen, welche sie alsbald mit ihrem Gutachten den zuständigen Herren Pröpsten (Landessuperintendent) zuzustellen haben.

Die letzteren ersuchen wir, die Gesuche mit ihrem Gutachten bis spätestens zum 1. Juli d. Js. an uns einzureichen.

Alles Nähere hinsichtlich des Unterrichts bleibt dem den Kursusleitern zugestellten Arbeitsplan vorbehalten.

Die Stunden sollen an den beiden Tagen tunlichst so gelegt werden, daß, falls sich im Organistendienst befindliche Lehrer an den Kursen beteiligen, der Schulunterricht keinen Schaden erleidet. Die Regierung in Schleswig hat sich laut Bekanntmachung vom 12. Mai 1931 im amtlichen Schulblatt bereit erklärt, die Fortbildung dieser Lehrer in der Kirchenmusik dadurch zu fördern, daß ihnen gestattet wird, zwecks Teilnahme an diesen Kursen, einzelne Schulunterrichtsstunden zu verlegen. Wegen etwaiger Befreiung vom Schulunterricht gelten die allgemeinen Vorschriften und müssen die betr. Teilnehmer sich an den zuständigen Herrn Schulrat usw. wenden. Schwierigkeiten werden in dieser Hinsicht in der Regel nicht entstehen.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die Organisten ihrer Kirchengemeinden von dieser Bekanntmachung wegen der Kürze der Anmeldefrist umgehend zu unterrichten.

Wir ersuchen ferner die Kirchenvorstände in Fällen, wo den Kursusteilnehmern durch größere Entfernungen von dem Kursusort erhebliche Fahrtkosten usw. entstehen, die sie selbst nicht werden tragen können, dafür einzutreten, daß diese Kosten möglichst von der betr. Kirchengemeinde übernommen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1492 (Dez. II). D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 82. Kursus über Freidenkertum, Kirche und Evangelium.

Kiel, den 21. Mai 1931.

Die Herren Geistlichen weisen wir darauf hin, daß in der Zeit vom 15.—18. Juni d. Js. von der Wichern-Vereinigung zur Weckung und Förderung christlichen Volkslebens E.V. ein Kursus über Freidenkertum, Kirche und Evangelium, im Rauhen Haus in Hamburg 26, abgehalten werden soll.

Wir lassen hierunter den Tagungsplan folgen:

Montag, den 15. Juni, abends 8 Uhr Begrüßung.
Evangelium als Kampf — Pastor Engelke.
Bestand und Organisation des heutigen Freidenkertums — Pastor Birnbaum.

Dienstag, den 16. Juni: Die geistigen Hintergründe des Freidenkertums.
1. Zur Zeit des Entstehens des Sozialismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (materialistische Geschichtsauffassung, Industrialisierung, Eschatologie) — Pastor Birnbaum.
2. Der gegenwärtige Ansturm der Gottlosen — Pastor Müller-Schwefe.

Mittwoch, den 17. Juni: Kritik.
Grundzüge der apologetischen Methode; Das Falsche und Berechtigte in der Kritik der Freidenker an der Kirche — Dr. Schweitzer.

Donnerstag, den 18. Juni: Abwehr und Angriff.
1. Der Angriff auf das Freidenkertum vom Evangelium aus — Pastor Engelke.
2. Die Kampfbundbewegung — Pastor Müller-Schwefe.
3. Die der Gesamtkirche entstehenden Aufgaben — Pastor Birnbaum.

An den Nachmittagen finden praktische Übungen zu einigen Hauptfragen der Auseinandersetzung statt. An den Übungen nehmen einige Arbeiter, zum Teil selbst frühere Freidenker, teil.

Schluß der Tagung Donnerstag abend, Abreise Freitag früh. Eine Führung durch Hamburg und Hafenrundfahrt mit Schiffsbesichtigung ist für Mittwoch vorgesehen.

Es werden nur Anmeldungen von solchen Teilnehmern angenommen, die sich verpflichten, während des ganzen Kursus zu bleiben.

Die Kosten für die Verpflegung und Wohnung betragen für den gesamten Kursus nur 12,— *RM*; dazu wird eine Kursusgebühr von 4,— *RM* erhoben.

Anmeldungen werden bis spätestens 6. Juni erbeten an die Wichern-Vereinigung, Hamburg 26, Rauhes Haus. Die Zahl der Kursusteilnehmer ist beschränkt.

Das Landeskirchenamt ist bereit, einer größeren Zahl von Geistlichen auf Antrag die Kosten für die Verpflegung und Wohnung sowie die Kursusgebühr im Gesamtbetrage von 16,— *RM* zu erstatten.

Entsprechende Anträge sind umgehend an das Landeskirchenamt durch den Synodalausschuß einzureichen, der sie mit größter Beschleunigung weiterreichen wird. Mit Rücksicht auf den letzten Satz des Tagungsplanes dürfte es sich empfehlen, daß die Herren Geistlichen sich schon vorher bei der Wichern-Vereinigung melden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1465 (Dez. I). D. Dr. Freiherr **von Heintze**.

Nr. 83. Orgelbaufirmen.

Kiel, den 23. Mai 1931.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. August 1929 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 151 — bringen wir den Kirchenvorständen hiermit zur Kenntnis, daß nach gutachtlicher Äußerung des Landeskirchenmusikdirektors ebenfalls die Firma Weigle-Stuttgart unter die empfehlenswerten Orgelbaufirmen aufgenommen werden kann.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2762/31 (Dez. II). D. Dr. Freiherr **von Heintze**.

Nr. 84. Verhandlungsniederschrift der 4. ordentlichen Landessynode.

Kiel, den 30. Mai 1931.

Die Versendung der Verhandlungsniederschrift der 4. ordentlichen Landessynode wird demnächst durch die Firma Nölke-Bordesholm erfolgen und zwar wird sämtlichen Kirchenvorständen je ein Exemplar für jeden Pfarrbezirk zugestellt werden. Werden mehrere Kirchengemeinden durch einen Geistlichen verwaltet, so erhält dennoch jede Kirchengemeinde ein Exemplar.

Die Herren Geistlichen haben dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen zugestellten Verhandlungsniederschriften bei ihren Archiven bleiben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1599 (Dez. I). D. Dr. Freiherr **von Heintze**.

Nr. 85. Empfehlenswerte Schriften.

Kiel, den 27. Mai 1931.

1. „Deutsche Jugendbücherei", Sammlung von Jugendschriften, herausgegeben vom Dürerbund in Berlin W. 9, Potsdamerstr. 125. Erschienen in 3 Ausgaben zu 15, 20 und 40 *Rpf* bei dem Hermann Hillger-Verlag, Berlin W. 9, Potsdamerstr 125.
2. „Menschen um Achtzehn", Erziehungsroman von Franz Lüdtke. Erschienen im Aussaat-Verlag in Barmen. Preis kart. 3,80 *RM*, in Leinen 5,— *RM*.

3. „Pforte zum heiligen Lied", Wegweiser ins evangelische Gesangbuch. Von Friedr. Jul. Arnold. Erschienen im Verlag von C. Bertelsmann in Gütersloh. Preis geb. 12,— *RM*.

Personalien.

Promoviert: zum Doktor der Philosophie: Pastor Ferdinand Schröder-Neuenbrook.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Norderbrarup
1. der Pastor Gloyer-Landkirchen,
2. „ „ Tietgen-St. Laurentii auf Föhr.

Ordiniert: am 10. Mai 1931 in der St. Petri-Kirche in Ratzeburg der Predigtamtskandidat Walter Schroedter zum Provinzialvikar im Hilfsdienst in der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenhorn in Düneberg.

„ 10. Mai 1931 in der St. Nikolaikirche zu Kiel der Predigtamtskandidat Willy Bieger zum Provinzialvikar im Hilfsdienst in Bannesdorf auf Fehmarn.

Eingeführt: am 17. Mai 1931 der Pastor Lic. Karl Fellner, bisher in der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne, als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe.

„ 17. Mai 1931 der Pastor Karl Bitterling, bisher in Tönning, als Strafanstaltspastor des Zentralgefängnisses in Neumünster.

„ 24. Mai 1931 der Pastor Heinrich Godt, bisher in Cismar, als Pastor der Kirchengemeinde Karlum.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1931 Pastor August Harmsen in Flemhude.

Gestorben: am 22. Mai 1931 Pastor i. R. Paul Ohrt in Altona-Gr.-Flottbek.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in **Cismar** wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Dienstwohnung nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung. Ortsklasse D. Neues Pastorat mit Garten dicht am Walde. Landesjugendheim am Ort. Kurgottesdienste im Ostseebad Kellenhusen.

Das Landeskirchenamt ernennt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf werden bis zum 25. Juni an den Synodalausschuß in Neustadt in Holstein erbeten.

Die Pfarrstelle in **Boren** (b. Rieseby, Süderbrarup-Land) ist seit dem 1. Mai vakant und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Pastorat mit Garten vorhanden. Station Fahrtoft (2½ km). An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 15. Juli an den Synodalausschuß in Kappeln einzureichen.

Die 2. Pfarrstelle in **Leck** ist frei und soll durch Präsentation des Landeskirchenamtes und Wahl der Gemeinde neu besetzt werden. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse C.

Leck ist Bahnstation. Sehr günstige Zugverbindung zum Besuch der höheren Schulen in Niebüll. Dienstwohnung mit schönem Garten vorhanden. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. Juli 1931 an den Synodalausschuß in Leck einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Risum** ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers frei und soll durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde neu besetzt werden. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Sehr günstige Bahnverbindung zum Besuch der höheren Schulen in Niebüll. Dienstwohnung mit schönem Garten vorhanden. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 15. Juli 1931 an den Synodalausschuß in Leck einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Neukirchen** ist frei und soll durch Präsentation des Landeskirchenamtes und Wahl der Gemeinde neu besetzt werden. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse C. Autoverbindung zum Besuch der höheren Schulen in Niebüll. Dienstwohnung mit schönem Garten vorhanden. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. Juli 1931 an den Synodalausschuß in Leck einzureichen.

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.